



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11  
Bayreuth, 27. August 2020

Seite 87

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter .....	89
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes "Deutsches Dampf- lokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2020 .....	90

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschafts- gesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d. Rodach-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspann- werk Mechenreuth-Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160); Bekanntmachung Online-Konsultation .....	91
--	----

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus .....	92
Durchführung des KommZG; 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseiti- gung Nordbayern vom 27. November 2013 .....	93

### Bezirksangelegenheiten

Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2018.....	94
Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Pflege am Bezirkskrankenhaus Bayreuth .....	94
Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Pflege am Bezirksklinikum Obermain in Ebensfeld.....	94
Jahresabschluss und Lagebericht 2019 des Kommunalunternehmens "Gesundheits- einrichtungen des Bezirks Oberfranken" .....	95
Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 11. Dezember 2019.....	97

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung..... 98

**Buchanzeigen**..... 100**Nachruf**..... 102

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1362

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

**Vom 4. August 2020**

Gesetz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409), i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), werden für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
				- Angaben des Stellvertreters wie bei Kreiswahlleiter (in Klammern soweit abweichend) -	
236 Bamberg	Oberbürgermeister Andreas Starke	Berufsmäßiger Stadtrat Christian Hinterstein	Stadt Bamberg Maximiliansplatz 3 96047 Bamberg	a) 0951/871000 b) 0951/871975 c) oberbuergemeister@stadt.bamberg.de	(0951/871004) (christian.hinterstein@stadt.bamberg.de)
237 Bayreuth	Oberbürgermeister Thomas Ebersberger	Verwaltungsamtsrat Armin Ambros	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/251200 b) 0921/251226 c) oberbuergemeister@stadt.bayreuth.de	(0921/251212) (0921/251426) (armin.ambros@stadt.bayreuth.de)
238 Coburg	Dritter Bürgermeister Thomas Nowak	Verwaltungs- oberinspek- tor Sascha Pommer	Stadt Coburg Oberer Bürglaß 1 (Rosengasse 1) 96450 Coburg	a) 09561/891030 b) 09561/891039 c) Thomas.Nowak@coburg.de	(09561/891362) (09561/891369) (Sascha.Pommer@coburg.de)
239 Hof	Oberbürgermeisterin Eva Döhla	Verwaltungs- rat Udo Jahreiß	Stadt Hof Klosterstr. 1 (Karolinenstr. 40) 95028 Hof	a) 09281/8151000 b) 09281/815871000 c) oberbuergemeisterin@stadt-hof.de	(09281/8151490) (09281/815871490) (udo.jahreiss@stadt-hof.de)
240 Kulmbach	Landrat Klaus Peter Söllner	Regierungs- direktorin Kathrin Limmer	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707140 b) 09221/707240 c) wahlen@landkreis-kulmbach.de	(09221/707310) (09221/70795310)

Bayreuth, 4. August 2020  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun P i w e r n e t z  
Regierungspräsidentin

Nr. 12 - 1512 - 15 - 76

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan  
des Zweckverbandes  
"Deutsches Dampflokomotiv  
Museum Neuenmarkt"  
für das Haushaltsjahr 2020**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt hat in der Sitzung vom 27. April 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16. Juni 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 76 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt, im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Zi.-Nr. 131, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 11. August 2020  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Deutsches  
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt,  
Landkreis Kulmbach,  
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 und 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.013.600,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 2.529.800,00 €  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**(1) Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 622.200,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	279.990,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	279.990,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	62.220,00 €

**(2) Investitionsumlage:**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 100.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	45.000,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	45.000,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	10.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuenmarkt, 2. Juli 2020  
Zweckverband Deutsches  
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt  
Henry S c h r a m m  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 6/18

**Durchführung eines  
Planfeststellungsverfahrens nach  
§§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz  
(EnWG) und dem Gesetz über die Um-  
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Ostbayernring – Ersatzneubau 380/  
110-kV-Höchstspannungsleitung  
Redwitz a.d.Rodach-Schwandorf  
einschließlich Rückbau  
der Bestandsleitung;  
Abschnitt Umspannwerk  
Mechlenreuth-Regierungsbezirks-  
grenze Oberfranken/Oberpfalz  
(Ltg.Nr. B160);  
Bekanntmachung Online-Konsultation**

### Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.a. Vorhaben der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, anstelle eines Erörterungstermins eine **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch.

Die Durchführung der Online-Konsultation vom 14. September 2020 bis zum 9. Oktober 2020 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

1. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten zusätzlich zu den individuell zur Verfügung gestellten Informationen weitere, sonst im Erörterungstermin zu behandelnde Informationen zugänglich gemacht. Diese werden über die Internetseite [www.reg-ofr.de/obrok](http://www.reg-ofr.de/obrok) vom 14. September 2020 bis 9. Oktober 2020 digital abrufbar sein. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 9. Oktober 2020 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG).
3. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei der Regierung von Oberfranken,

Sachgebiet 22 (Postadresse: Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth; Fax-Nr. 0921/604-1400; E-Mail-Adresse: [energiwirtschaft@reg-ofr.bayern.de](mailto:energiwirtschaft@reg-ofr.bayern.de)) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (9. Oktober 2020) schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
5. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Regierung von Oberfranken zu geben, soweit diese im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Der Inhalt dieser Bekanntmachung, die Planunterlagen sowie weitere Informationen können auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter ([www.reg-ofr.de/obrbrn](http://www.reg-ofr.de/obrbrn)) sowie auf den Internetseiten der u.g. Kommunen unter <https://www.muenchberg.de/>  
<https://www.weissdorf.de/>  
<https://www.sparneck.de/>  
<https://www.schwarzenbach-saale.de/>  
<https://www.kirchenlamitz.de/>  
<https://www.marktleuthen.de/>  
<http://www.95186-hoechstaedt.de/>  
<https://www.wunsiedel.de/>  
<https://thiersheim.de/>  
<https://www.arzberg.de/index.php>  
<https://www.marktredwitz.de/> eingesehen werden. Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Münchberg und der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale sowie im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel für die Stadt Kirchenlamitz, die Stadt Marktleuthen, die Stadt Arzberg, den Markt Thiersheim und die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge sowie in den Amtsblättern der Stadt Wunsiedel, der Stadt Marktredwitz, des Marktes Sparneck und der Gemeinde Weißdorf wird hingewiesen.
8. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
9. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten aus-

schließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf-

grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Bayreuth, 12. August 2020  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B o e r n e r  
Abteilungsdirektorin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.4 - 2 - 1 - 3

### **Durchführung des KommZG; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat in ihrer Sitzung am 17. Juli 2020 nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. August 2020  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

Der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus**

#### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1996 (RABl. Oberfranken Nr. 13/1996), zuletzt geändert mit Satzung vom 19. September 2012 (OFRABl. Nr. 10/2012), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:  
den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, ein-

schließlich dem Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband -im Einzelfall oder insgesamt- Verpflichtungen in Höhe von mehr als 60.000,00 € mit sich bringen,

§ 8 Abs. 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

die Begründung von Verbindlichkeiten, Leistungen und den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die -im Einzelfall oder insgesamt- einen Betrag von 60.000,00 € nicht überschreiten und im Haushaltsplan des Zweckverbandes veranschlagt sind,

§ 8 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken im Einzelfall bis zu einem Wert von 60.000,00 €,

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen. Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. § 10 Satz 2 findet keine Anwendung. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Kulmbach, 17. Juli 2020  
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus  
S ö l l n e r  
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.2 - 2533.02 (1)

**Durchführung des KommZG;  
2. Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigung Nordbayern  
vom 27. November 2013**

**Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2020 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Juli 2020  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

**2. Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

**Vom 21. Juli 2020**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -BayAGTierNebG- (BayRS 7831-4-U) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013 (OFrABl. Nr. 2/2014) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird der § 20 a neu eingefügt:

§ 20 a  
Sonderumlage für die Entsorgung von tierseuchenverdächtigen Wildtieren

Die Kosten der Beseitigung von verendet aufgefundenen, tierseuchenverdächtigen Wildtieren werden anhand einer Sonderumlage finanziert. Die Umlage wird mit einem Schlüssel auf Basis der Schwarzwildstrecken (Abschusszahlen) gem. dem Wildtierportal des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Verbandsmitglieder verteilt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Versammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Verbandsräte werden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird diese inklusive der Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versendet. Weitergehende Unterlagen zu den Sitzungen werden den Verbandsräten im internen Online-Archiv (passwortgeschützt) zur Verfügung gestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Im Falle der elektronischen Übermittlung geht die Ladung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bamberg, 21. Juli 2020  
Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Nordbayern  
Johann K a l b  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Bezirksangelegenheiten

BV 941 - 3/04 - 2/10

### Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2018

#### Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken nahm in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Juli 2020 Kenntnis vom Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2018 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Beteiligungsbericht 2018 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 213, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 4. August 2020  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m , MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

BV 22 - 8/04

### Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Pflege am Bezirkskrankenhaus Bayreuth

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des Art. 7 Abs. 3 Nr. 18 der Unternehmenssatzung vom 11. Dezember 2019 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" folgende Satzung:

#### § 1

Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern eine Berufsfachschule für Pflege am Bezirkskrankenhaus Bayreuth als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung "Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens 'Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken' am Bezirkskrankenhaus Bayreuth".

#### § 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

#### § 3

Schulgeld

Träger der Schule ist das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken". Für den Besuch der Schule wird kein Entgelt erhoben.

#### § 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Bayreuth, 22. Juli 2020  
Kommunalunternehmen  
"Gesundheitseinrichtungen des  
Bezirks Oberfranken"  
Katja Bittner  
Vorstand

BV 22-10/04

### Satzung über die Errichtung einer Be- rufsfachschule für Pflege am Bezirkskli- nikum Obermain in Ebersfeld

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des Art. 7 Abs. 3 Nr. 18 der Unternehmenssatzung vom 11. Dezember 2019 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt das Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken folgende Satzung:

#### § 1

Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflege-



fachfrauen/Pflegefachmännern eine Berufsfachschule für Pflege am Bezirksklinikum Obermain in Ebensfeld als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung "Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens 'Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken' am Bezirksklinikum Obermain in Ebensfeld".

## § 2

### Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

## § 3

### Schulgeld

Träger der Schule ist das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken". Für den Besuch der Schule wird kein Entgelt erhoben.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Bayreuth, 22. Juli 2020  
Kommunalunternehmen  
"Gesundheitseinrichtungen des  
Bezirks Oberfranken"  
Katja Bittner  
Vorstand

KKH 0113 - 9/18 - 23

## **Jahresabschluss und Lagebericht 2019 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"**

### **Bekanntmachung**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 beschlossen:

- Der Jahresfehlbetrag des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken in Höhe von - 1.853.965,60 € wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken in Höhe

von - 1.853.965,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

- Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR Bayreuth

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher -beabsichtigter oder unbeabsichtigter- falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie

bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 6. Juli 2020  
Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Würzburg  
Barbara S e n d l i n g e r  
Wirtschaftsprüferin  
Markus B r ü g g e m a n n  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 31. August, bis einschließlich Mittwoch, dem 8. September 2020 (außer 5./6. September), im Verwaltungsgebäude F 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 28. Juli 2020  
Kommunalunternehmen  
"Gesundheitseinrichtungen des  
Bezirks Oberfranken"  
Katja B i t t n e r  
Vorstand

GL/5430 - 7/04 - 5/19

**Satzung zur Änderung  
der Unternehmenssatzung für  
das Kommunalunternehmen  
"Gesundheitseinrichtungen  
des Bezirks Oberfranken"  
vom 11. Dezember 2019**

**Vom 22. Juli 2020**

Aufgrund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850 BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 11. Dezember 2019:

§ 1

Neufassung des § 2 der Unternehmenssatzung

(1) § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

"1Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen

im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern, die Pflege, Betreuung, Versorgung und Unterkunft und von psychisch behinderten oder kranken Menschen im Sinn des 11. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), die die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI oder für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII erfüllen.<sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen.<sup>3</sup>Dem Kommunalunternehmen werden darüber hinaus die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes und des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) übertragen.<sup>4</sup>Zudem ist es Aufgabe des Kommunalunternehmens eine Tuberkulose-Absonderungseinrichtung für uneinsichtige Tuberkulosekranke gem. § 30 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu errich-

ten und zu betreiben, sofern das Kommunalunternehmen hierzu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der GeBO beauftragt wird und solange diese vertragliche Grundlage besteht.<sup>5</sup>Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 3 und 4 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet."

(2) Die übrigen Regelungen der Unternehmenssatzung vom 11. Dezember 2019 bleiben unberührt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 22. Juli 2020  
Bezirk Oberfranken  
Henry Schramm, MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

# Informationen für den Regierungsbezirk

## Aktuelles aus der Regierung

### Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Pressemitteilung vom 31. Juli 2020

*Bezirk Karlsbad, Landesdirektion Sachsen und Bezirksregierung Oberfranken setzen erfolgreiche Zusammenarbeit fort; erneut Beschleunigung bei der Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale gefordert*

Am 29. Juli 2020 trafen sich auf Einladung des Bezirks Karlsbad dessen Hejtmann Petr Kubis, die Präsidentin der Landesdirektion Sachsen Regina Kraushaar und Oberfrankens Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz zu einem Gedankenaustausch über aktuelle Themen von gemeinsamem Interesse.

Die Vertreter der Regionen vereinbarten eine engere gegenseitige Information bei notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Sie betonten zudem, dass gemeinsame Anstrengungen nötig seien, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie, insbesondere die Tourismus-Flaute in Kurorten und Bädern zu beheben. Die Zusammenarbeit im grenzübergreifenden Regionalmarketing soll künftig vertieft werden. Im Mittelpunkt der Gespräche stand auch die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrswege. "25 Jahre nach Unterzeichnung entsprechender Staatsverträge muss eine Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale von Nürnberg nach Hof mit Anbindung von Marktredwitz/Cheb (Eger) nun rasch erfolgen", so Piwernetz. "Die tschechische Seite hat ihre Verpflichtungen erfüllt. Auch

auf bayerischer Seite ist deshalb die Elektrifizierung zügig voranzutreiben."

Thema waren auch die geplanten Bayerisch-Tschechischen Freundschaftswochen im Jahr 2023 in Selb, Asch und der umgebenden Region. "Die Tschechische Republik wird ein vertrauenswürdiger Partner sein", so Hejtmann Kubis, und sagte seine Unterstützung zu.

### Bauen

Pressemitteilung vom 24. Juli 2020

*Straßenbauförderung: Die Regierung von Oberfranken bewilligt staatliche Zuwendungen für den Ausbau der Kreisstraße BA 50 in der Ortsdurchfahrt von Elsendorf*

Der Landkreis Bamberg und die Stadt Schlüsselfeld führen in einer Gemeinschaftsmaßnahme dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und bauen die Kreisstraße BA 50 mit den angrenzenden Gehwegen in der Ortsdurchfahrt von Elsendorf auf einer Länge von insgesamt 436 m aus. Dafür hat die Regierung von Oberfranken dem Landkreis und der Stadt nun 730.000 € bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,71 Mio. €, von denen rund 1,32 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 730.000 € bedeutet einen Fördersatz von 55 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Verdrückungen und Setzungen.

Nachdem in den Jahren 2014 und 2015 die Ortsmitte bereits im Rahmen der örtlichen Dorferneuerung umgestaltet wurde, bildet die aktuelle Ausbaumaßnahme den lang ersehnten Schlussstein. Nun wird der Streckenzug der Ortsdurchfahrt von Elsendorf ordnungsgemäß mit anspruchsgerechter Breite und notwendiger Stärke verkehrssicher ausgebaut und barrierefrei ausgestattet.

Die Bauarbeiten sollen noch im Jahr 2020 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 4. August 2020

*Straßenbauförderung: Die Regierung von Oberfranken bewilligt staatliche Zuwendungen für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Bruck - Bug*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie der Gemeinde Berg für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bruck und Bug nun einen Betrag in Höhe von 665.000 € bewilligt.

Die Gemeinde Berg führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Gemeindestraße auf einer Länge von rund 630 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,00 m aus. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße mit Fahrbahnbreiten zwischen 4,50 m bis 4,80 m entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt weist aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 900.000 €, von denen rund 740.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 665.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Frühjahr 2020 begonnen und sollen bis zum Herbst 2020 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 4. August 2020

*Straßenbauförderung: Die Regierung von Oberfranken bewilligt staatliche Zuwendungen für den Ausbau der Kreisstraße zwischen Ober- und Unterzaunsbach*

Der Landkreis Forchheim führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Kreisstraße FO 6 zwischen Ober- und Unterzaunsbach auf einer Länge von insgesamt 808 m aus. Dafür hat die Regierung von Oberfranken dem Landkreis nun eine Förderung in Höhe von 820.000 € bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,57 Mio. €, von denen rund 1,37 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 820.000 € bedeutet einen Fördersatz von 60 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt besitzt eine zu geringe Fahrbahnbreite und zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Mit der geplanten Maßnahme wird der Streckenzug zwischen Ortsende Oberzaunsbach und Ortsbeginn Unterzaunsbach ordnungsgemäß mit anspruchsgerechter Breite und notwendiger Stärke verkehrssicher ausgebaut.

Die Bauarbeiten haben Anfang Juli begonnen und sollen noch im Jahr 2020 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 12. August 2020

*Straßenbauförderung: Die Regierung von Oberfranken bewilligt staatliche Zuwendungen für einen Kreuzungsumbau in Bayreuth*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie der Stadt Bayreuth eine Förderung in Höhe von 220.000 € für den Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Königsallee-Ochsenhut-Eremitenhofstraße bewilligt. Aufgrund der verkehrlichen und baulichen Defizite, insbesondere in Bezug auf die Anbindung der Eremitenhofstraße, die Führung des Fußgängerverkehrs sowie im Hinblick auf die zukünftigen Verkehrsmengen in und aus Richtung Seulbitz, baut die Stadt Bayreuth den veralteten Knotenpunktbereich zu einem Kreisverkehrsplatz um.

Dafür bewilligte die Regierung von Oberfranken nun eine Förderung in Höhe von 220.000 €. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 750.000 €, von denen rund 360.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 220.000 € bedeutet einen Fördersatz von 61,1 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der neue Kreisverkehr befindet sich bereits im Bau und soll nach Fertigstellung dem Verkehr ab Dezember 2020 zur Verfügung stehen.

Pressemitteilung vom 12. August 2020

*Straßenbauförderung: Regierung von Oberfranken bewilligt staatliche Zuwendungen für den Ausbau der Goethestraße und Bahnhofstraße in Rehau*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie für den Ausbau der Goethestraße und Bahnhofstraße in Rehau nun eine Zuwendung in Höhe von 370.000 € bewilligt.

Die Stadt Rehau führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Goethestraße und die Bahnhofstraße auf einer Länge von rund 220 m mit einer Fahrbahnbreite von 6,80 m bzw. 7,20 m mit beidseitigen Gehwegen aus. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraßen entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Die Streckenabschnitte weisen aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf. Zukünftig werden außerdem die verschiedenen Ansprüche neu geordnet. So erhalten notwendige Fußgängerquerungen eine barrierefreie Ausstattung mit taktilen Leitelementen. Insgesamt wird die Verkehrssicherheit im vorhandenen Verkehrsraum für alle Nutzer verbessert.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,32 Mio. €, von denen rund 600.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 370.000 € bedeutet einen Fördersatz von ca. 61,7 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Juni 2020 begonnen und sollen im Sommer 2021 abgeschlossen sein.

## Umwelt

Pressemitteilung vom 11. August 2020

*Naturschutzgebiet "Höllental": Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu "Frankenwaldbrücken"*

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat seine Zustimmung zu den "Frankenwaldbrücken" erteilt.

Im Mai 2020 hatte sich der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken aus verschiedenen Gründen mehrheitlich gegen den geplanten Bau einer Hängebücke im Naturschutzgebiet "Höllental", die Be-

standteil des Vorhabens "Frankenwaldbrücken" ist, ausgesprochen und den Bau somit abgelehnt. Die Regierung von Oberfranken steht dem Vorhaben positiv gegenüber und beabsichtigt daher, eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung für das Vorhaben in Aussicht zu stellen. Wegen des ablehnenden Beschlusses des Naturschutzbeirates ist hierfür die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erforderlich, die nun erteilt wurde.

Nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken erscheint das vom Projektträger vorgelegte Maßnahmenkonzept aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet, einen nachhaltigen Schutz der Tier- und Pflanzenwelt im Naturschutzgebiet zu gewährleisten. Wenn es wie geplant umgesetzt wird, sind direkte Artenverluste im Höllental weder bei Pflanzen noch bei Tierarten zu erwarten. Auch im Hinblick auf die mit dem Projekt unvermeidbar verbundene optische Veränderung betrachtet die Regierung von Oberfranken die Frankenwaldbrücken als vernünftige und verhältnismäßige Lösung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem die Region insgesamt stärkenden Leuchtturmprojekt einerseits und dem Naturschutz andererseits.

## Hintergrund

Im derzeit laufenden Bauleitplanverfahren ist bereits eine Vorentscheidung darüber zu treffen, ob von der Regierung von Oberfranken eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung für das Vorhaben erteilt werden kann. Durch die geplanten Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Schutzziele im Naturschutzgebiet zu erwarten. Abzuwägen sind somit die Ziele des Naturschutzes im Naturschutz-/FFH-Gebiet mit dem öffentlichen Interesse an dem Bauprojekt. Hierbei ist die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu beurteilen, bzw. ob die getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, nachhaltige Verschlechterungen zu verhindern.

## Buchanzeigen

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 64. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 134. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 93. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 54. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 96. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 171. Ergänzungslieferung, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 79. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 68. Ergänzungslieferung, 99,45 €, Onlineausgabe: 33,15 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 114. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 172. Ergänzungslieferung, 97,02 €, Onlineausgabe: 32,34 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 120. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 247. Ergänzungslieferung, 97,08 €, Onlineausgabe: 32,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Gößl: **Förderschulen in Bayern**, 145. Ergänzungslieferung, 194,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 110. Ergänzungslieferung, 132,42 €, Onlineausgabe: 44,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunalrecht in Bayern**, 141. Ergänzungslieferung, 138,60 €, Onlineausgabe: 46,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 73. Ergänzungslieferung, 133,95 €, Onlineausgabe: 44,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Umweltrecht in Bayern**, 189. Ergänzungslieferung, 150,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Satzungen zur Wasserversorgung**, 65. Ergänzungslieferung, 138,22 €, Onlineausgabe: 46,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### **Herrn Raimund Schramm** **Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 4. August 2020 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 10. August 2020  
Bezirk Oberfranken  
Henry Schramm, MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

---

#### Impressum

##### Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

##### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.